



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 1 Ort und Zeit

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Fehlt ein solcher Beschluss oder ist er nicht durchführbar, so beschliesst der Landesvorstand darüber.

§ 2 Berichterstattung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten über:

- a) Zahl der Regionalverbände, Gruppen und Mitglieder,
- b) Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Landesverbandes und allfälliger spezieller Fonds,
- c) die erlassenen, aufgehobenen oder geänderten Statuten und allgemein verbindlichen Beschlüsse,
- d) die Tätigkeiten des Landesvorstandes.

§ 3 Anträge

¹ Zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung sind der Landesvorstand, die Gruppen und Regionalverbände sowie fünf Mitglieder miteinander berechtigt.

² Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Wochen vor der Eröffnung der Versammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

³ Ergänzungs- und Änderungsanträge zu publizierten Anträgen können von allen Mitgliedern während der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden, bevor über den Antrag abgestimmt wird.

§ 4 Fristen

¹ Traktandenliste und Anträge sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor Eröffnung der Versammlung zuzustellen.

² Die Berichte der Organe werden den Mitgliedern 30 Tage vor der Eröffnung zugestellt.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Abstimmung und Wahlen finden grundsätzlich offen, durch Erheben der Hand, statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann jederzeit von einem Drittel der Stimmen verlangt werden; die Stimmabgabe erfolgt dann schriftlich.

² Bei Satzungsänderungen gilt die Zweidrittelsmehrheit, bei Abstimmungen und Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei schriftlicher Wahl das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und gibt zusätzlich bei Sachgeschäften gegebenenfalls den Stichentscheid.

§ 6 Sprache

¹ Verhandlungssprache ist Deutsch.

² Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung können von Personen, welche der Landesvorstand dafür bestimmt, übersetzt werden.

§ 7 Publikation der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innert Monatsfrist allen Gruppierungen mitzuteilen und im offiziellen Organ zu publizieren.

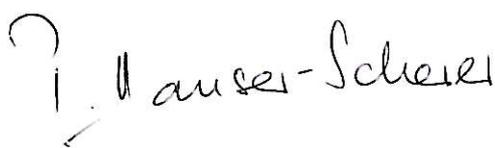
§ 8 Erhaltung durch IOGT International

Unterliegt ein Beschluss der Bestätigung durch den Vorstand von IOGT International, ist er nach der Mitgliederversammlung unverzüglich mit dem Gesuch um Bestätigung einzureichen. Die erfolgte Bestätigung ist offiziell bekanntzugeben.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung anlässlich der 118. Jahrestagung in Basel am 5. Juni 2010.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:



Priska Hauser-Scherer



Urs Kuhn